

GEWERBE - Wertanpassung - ImG018.22

1. Die Versicherungssummen für Gebäude Betriebseinrichtungen sowie Waren/Vorräte werden jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz verändert, der den Veränderungen der Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie verändert.

1.1 Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexvereinbarung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt. Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine automatische Wertanpassung wird frühestens sechs Monate nach Versicherungsbeginn vorgenommen.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden nachstehend angeführte Indizes herangezogen:

2.1 für Gebäude der Baukostenindex mit Basisjahr 1990, veröffentlicht von der Statistik Austria;

2.2 für Betriebseinrichtungen und Waren/Vorräte der Maschinenpreisindex mit Basisjahr 2010 (ÖCPA 2008, 2-Steller), veröffentlicht von der Statistik Austria.

2.3 Wird einer der oben genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

2.4 Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$P = 100 \times (IA / IO - 1)$ (Drei Kommastellen ohne Rundung)

ODER als Faktor: IA/IO (Fünf Kommastellen ohne Rundung)

P = Prozentsatz der Veränderung

IO = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex, eine Nachkommastelle)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (Aktueller Index, eine Nachkommastelle)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

- Die Berechnung der Versicherungssummen erfolgt auf zwei Kommastellen genau und wird nicht gerundet.
- Die anteiligen Prämien werden nach Aufwertung kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.2. eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.3. eine infolge von Veränderungen der versicherten Sache (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

5. Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über Unterversicherung bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, die Grenze der Entschädigung.

6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß ImG002 in der dem Vertrag zugrunde liegenden Version erlischt, unberührt.